

# Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht  
der bayerischen Diözesen vom 21. Februar 2024

- **ABD Teil H, 6. (Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)**  
hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024  
zum 1. Juni 2024
  
- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**  
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005  
zum 1. März 2024
  
- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**  
hier: Änderungen  
rückwirkend zum 1. Januar 2024

---

# ABD Teil H, 6. (Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)

hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung  
des Vermittlungsausschusses der Zentralen  
Arbeitsrechtlichen Kommission vom  
22. Januar 2024

Das ABD Teil H, 6. wird wie folgt neu gefasst:

## „H, 6. Gesamtregelung zur Befristung

1. <sup>1</sup>Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. <sup>2</sup>Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
2. <sup>1</sup>Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
  - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
  - b) eine Einrichtung<sup>1</sup> eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;

---

1 Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

- 
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1–5 oder dort in Bezug genomener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. ¹Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen.“
8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.“

---

**ABD Teil B, 5.  
(Regelung für die Kraftfahrer und  
Kraftfahrerinnen)**

hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung  
des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom  
22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer  
und Kraftfahrerinnen des Bundes  
(KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

**Artikel 1  
Änderungen des ABD Teil B, 5.**

Das ABD Teil B, 5. wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
2. Anlage 2 wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen sind gemäß § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5. zum 1. März 2023 in Kraft getreten.

---

## Anlage 1

### Anhang 1:

<b>Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig bis 29. Februar 2024 (monatlich in Euro)</b>			
<b>Pauschalgruppe I</b> Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–10. Jahr	3.043,71	3.165,69
	11.–15. Jahr	3.249,73	3.385,28
	ab 16. Jahr	3.337,84	3.477,48
<b>Pauschalgruppe II</b> Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–10. Jahr	3.328,34	3.450,35
	11.–15. Jahr	3.543,86	3.690,63
	ab 16. Jahr	3.631,96	3.786,88
<b>Pauschalgruppe III</b> Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–10. Jahr	3.640,10	3.779,78
	11.–15. Jahr	3.880,29	4.048,76
	ab 16. Jahr	3.972,35	4.143,62
<b>Pauschalgruppe IV</b> Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–10. Jahr	4.077,09	4.232,80
	11.–15. Jahr	4.330,49	4.517,34
	ab 16. Jahr	4.422,49	4.613,61
<b>Chefkraftfahrer</b> Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–10. Jahr	4.629,17	4.827,39
	11.–15. Jahr	4.908,07	5.120,41
	ab 16. Jahr	5.000,10	5.216,68

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005  
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen  
gültig ab 1. März 2024  
(monatlich in Euro)**

	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
<b>Pauschalgruppe I</b> Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	1.–10. Jahr	3.422,11	3.550,80
	11.–15. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 16. Jahr	3.732,42	3.879,74
<b>Pauschalgruppe II</b> Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–10. Jahr	3.722,40	3.851,12
	11.–15. Jahr	3.949,77	4.104,61
<b>Pauschalgruppe III</b> Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	ab 16. Jahr	4.042,72	4.206,16
	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–10. Jahr	4.051,31	4.198,67
<b>Pauschalgruppe IV</b> Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	11.–15. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 16. Jahr	4.401,83	4.582,52
	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
<b>Pauschalgruppe IV</b> Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1.–10. Jahr	4.512,33	4.676,60
	11.–15. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 16. Jahr	4.876,73	5.078,36
<b>Chefkraftfahrer</b> Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–10. Jahr	5.094,77	5.303,90
	11.–15. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 16. Jahr	5.486,11	5.714,60

## Anlage 2

### Anhang 2:

<b>Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig bis 29. Februar 2024 (monatlich in Euro)</b>			
<b>Pauschalgruppe I</b> Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	3.106,07	3.234,80
	5.–8. Jahr	3.164,35	3.295,83
	9.–12. Jahr	3.249,73	3.385,28
	ab 13. Jahr	3.337,84	3.477,48
<b>Pauschalgruppe II</b> Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	3.400,20	3.541,15
	5.–8. Jahr	3.458,47	3.602,12
	9.–12. Jahr	3.543,86	3.690,63
	ab 13. Jahr	3.631,96	3.786,88
<b>Pauschalgruppe III</b> Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	3.730,25	3.891,63
	5.–8. Jahr	3.791,12	3.955,35
	9.–12. Jahr	3.880,29	4.048,76
	ab 13. Jahr	3.972,35	4.143,62
<b>Pauschalgruppe IV</b> Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	4.180,41	4.360,20
	5.–8. Jahr	4.241,29	4.423,92
	9.–12. Jahr	4.330,49	4.517,34
	ab 13. Jahr	4.422,49	4.613,61
<b>Chefkraftfahrer</b> Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	4.758,01	4.963,28
	5.–8. Jahr	4.818,90	5.026,99
	9.–12. Jahr	4.908,07	5.120,41
	ab 13. Jahr	5.000,10	5.216,68

\* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005  
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen\*  
gültig ab 1. März 2024  
(monatlich in Euro)**

	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
<b>Pauschalgruppe I</b> Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	1.–4. Jahr	3.487,90	3.623,71
	5.–8. Jahr	3.549,39	3.688,10
	9.–12. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 13. Jahr	3.732,42	3.879,74
<b>Pauschalgruppe II</b> Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	3.798,21	3.946,91
	5.–8. Jahr	3.859,69	4.011,24
	9.–12. Jahr	3.949,77	4.104,61
<b>Pauschalgruppe III</b> Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	4.146,41	4.316,67
	5.–8. Jahr	4.210,63	4.383,89
	9.–12. Jahr	4.304,71	4.482,44
<b>Pauschalgruppe IV</b> Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	4.621,33	4.811,01
	5.–8. Jahr	4.685,56	4.878,24
	9.–12. Jahr	4.779,67	4.976,79
<b>Chefkraftfahrer</b> Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1.–4. Jahr	5.230,70	5.447,26
	5.–8. Jahr	5.294,94	5.514,47
	9.–12. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 13. Jahr	5.486,11	5.714,60

\* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

---

# ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte) hier: Änderungen

## Artikel 1 Änderungen des ABD Teil D, 7.

Das ABD Teil D, 7. wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,34
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,34
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,83
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,16
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	14,02“

2. In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 5 der Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte“ wird der Betrag „5,33 Euro“ durch „5,59 Euro“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

---

---

---

Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München